



Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales,
Familie und Integration - 80792 München

Gemeinsame Einrichtungen
Optionskommunen
Landkreise
kreisfreie Städte
Bezirke
Regierungen

NAME
Dr. Cornelia Fach/
Jochen Schumacher

TELEFON
089 1261-1253

TELEFAX
089 1261-1638

E-MAIL
Referat-I3@stmas.bayern.de

nachrichtlich:

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales
Bundesagentur für Arbeit
– Regionaldirektion Bayern –
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Landkreistag
Verband der Bayerischen Bezirke
LAG öffentliche/freie Wohlfahrtspflege
LAG freie Wohlfahrtspflege/TB Familie
Kommunaler Prüfungsverband
Landessozialgericht

laut E-Mail-Verteiler

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben

DATUM

I 3/6074.04-1/50

10.08.2015

**Vollzug des SGB II, SGB XII, BKGG;
hier: Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 28 SGB II (ggf. i.V.m. § 6b BKGG),
§ 34 SGB XII – allgemeine Anspruchsvoraussetzungen, Leistungsbedingungen und
Verfahrensfragen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das AMS vom 30.07.2013 wird durch die nachfolgenden Hinweise ersetzt; Änderungen
gegenüber der vorherigen Fassung sind in Ziff. X und XI enthalten.

In Kürze finden Sie dieses Rundschreiben auch unter der Adresse

<http://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php> (dort Ziffer 3. Buchst. a).

// Zukunftsministerium
Was Menschen berührt.

Die Hinweise beziehen sich auf Leistungsberechtigte aller einschlägigen Rechtskreise; soweit spezielle Regelungen nur einzelne Rechtskreise betreffen, wird darauf gesondert hingewiesen. Zur besseren Übersichtlichkeit ist ein Inhaltsverzeichnis vorangestellt.

Zu den einzelnen Bedarfen verweisen wir auf die gesonderten AMS (veröffentlicht unter <http://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php>, dort Ziffer 3 Buchstabe b ff.).

Inhaltsverzeichnis

I. Zuständigkeit, Organisation des Vollzugs außerhalb der gemeinsamen Einrichtung	S. 4
II. Unterstützungsaufgabe der Träger	S. 4
III. Gesonderte Antragstellung, (Antrags-)Rückwirkung beim Teilhabebedarf ...	S. 6
1. Gesonderte Antragstellung, § 37 Abs. 1 Satz 2 SGB II, § 9 Abs. 3 BKG, § 34a Abs. 1 Satz 1 SGB XII	S. 6
2. (Antrags-)Rückwirkung beim Teilhabebedarf	S. 9
3. Rückwirkende Leistungsgewährung bei Leistungsberechtigung nach dem BKG, Verjährung nach § 6a Abs. 2a BKG	S. 9
IV. Zeitpunkt der Leistungsgewährung, Ansparung beim Teilhabebedarf	S. 10
1. Leistungsgewährung im Voraus für den gesamten Bewilligungszeitraum	S. 10
a) Grundsatz	S. 10
b) Bemessung des Bewilligungszeitraums	S. 10
aa) Bewilligungszeitraum für Bildungs- und Teilhabeleistungen im SGB II	S. 10
bb) Bewilligungszeitraum für Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem BKG	S. 11
cc) Bewilligungszeitraum für Bildungs- und Teilhabeleistungen im SGB XII	S. 11
2. Leistungsgewährung zum „Ansparen“ bzw. zur „Konzentration“ des Teilhabebudgets	S. 11
a) Möglichkeiten der Ansparung	S. 11
b) Grenzen der Ansparung, unzulässige Gestaltungen	S. 12
aa) Erfordernis der Antragstellung	S. 13
bb) Grenze: Ablauf des Bewilligungszeitraums	S. 13
cc) Keine Erweiterung des Budgets durch Vorschüsse, Darlehen	S. 14
V. Zeitliche Zuordnung der Bildungs- und Teilhabebedarfe	S. 15
VI. Leistungserbringung, Grundsätze, Besonderheiten	S. 16
1. Sach- oder Geldleistung	S. 16
2. Direktzahlung an Leistungsanbieter oder Gutscheine	S. 17
3. Festlegung der Erbringungsform	S. 17
VII. „Berechtigte Selbsthilfe“ – Erstattungsleistung, § 30 SGB II (ggf. i.V.m. § 6b Abs. 3 BKG), § 34b SGB XII	S. 19

1. Erstattungs Voraussetzungen	S. 19
a) Vorleistung durch die Leistungsberechtigten (§ 30 Satz 1 SGB II, § 34b SGB XII)	S. 19
b) Voraussetzungen der Leistungsgewährung erfüllt (§ 30 Satz 1 Nr. 1 SGB II, § 34b Satz 1 Nr. 1 SGB XII)	S. 20
c) Berechtigung der Selbsthilfe - Leistungszweck durch Erbringung als Sach- oder Dienstleistung nicht zu erreichen (§ 30 Satz 1 Nr. 2 SGB II, § 34b Satz 1 Nr. 2 SGB XII)	S. 21
aa) Selbsthilfe unaufschiebbar	S. 22
bb) kein Verschulden des Leistungsberechtigten	S. 22
2. Rechtsfolgen	S. 23
VIII. Umgehung des Sachleistungsprinzips durch sonstige Gestaltungen unzulässig	S. 24
IX. Verwendungsnachweis	S. 24
X. Rückforderung, Änderung der Verhältnisse innerhalb des Bewilligungszeitraums	S. 25
1. Im Anwendungsbereich des SGB II und SGB XII	S. 25
2. Im Anwendungsbereich des SGB XII	S. 27
3. Im Anwendungsbereich des BKGG	S. 27
XI. Erfassung der Ausgaben zum Zwecke der Revision der KdU-Beteiligung des Bundes	S. 28
1. <u>Meldetermin, Inhalt</u>	S. 28
2. <u>Nachmeldungen, Korrekturen nach Ablauf des Meldetermins</u>	S. 29
XII. SGB II-Statistik	S. 30
XIII. Besonderheiten BKGG	S. 30

I. Zuständigkeit, Organisation des Vollzugs außerhalb der gemeinsamen Einrichtung

Zuständig für den Vollzug der Bildungs- und Teilhabeleistungen sind die kreisfreien Gemeinden und Landkreise (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II i.V.m. Art. 2 AGSG, § 3 Abs. 2 SGB XII i.V.m. Art. 80 AGSG, § 7 Abs. 3 BKGG i.V.m. Art. 109a AGSG).

Beim Vollzug der Leistungen nach dem SGB II kommt eine Übertragung der Aufgabe „Bildungspaket“ nach § 44b Abs. 4 SGB II von der gemeinsamen Einrichtung auf den kommunalen Träger in Betracht, wenn das „Bildungspaket“ gebündelt für die Leistungsberechtigten aller Rechtskreise bei einer einzigen Stelle vollzogen werden soll. Soweit eine Übertragung relevant sein sollte, weisen wir darauf hin, dass die Aufsicht über die Trägerversammlung – und damit auch zur Frage, ob die rechtlichen Voraussetzungen einer Übertragung auf die Kommune eingehalten sind – dem BMAS im Einvernehmen mit dem Land obliegt (§ 47 Abs. 3 SGB II). Für den Fall einer Übertragung bitten wir daher um Beachtung der Hinweise des BMAS im „Eckpunktepapier“ für die Übertragung des Vollzugs der Bildungs- und Teilhabeleistungen von den gemeinsamen Einrichtungen auf die kommunalen Träger vom 27. Juni 2011. Das BMAS hat zudem eine Mustervereinbarung erarbeitet und die Bundesagentur für Arbeit um Verwendung gebeten.

Als zuständige Leistungsträger der Bildungs- und Teilhabeleistungen sind die Kommunen für eine angemessene Personalausstattung zur Gewährleistung des Vollzugs verantwortlich. Wird die Aufgabe außerhalb des Jobcenters vollzogen, muss die Kommune zudem eine entsprechende IT-Ausstattung gewährleisten.

II. Unterstützungsaufgabe der Träger

Nach § 4 Abs. 2 Satz 4 SGB II, § 11 Abs. 2 Satz 1 SGB XII haben die Träger die Aufgabe, die Eltern zu unterstützen und in geeigneter Weise dazu beizutragen, dass Kinder und Jugendliche Leistungen für Bildung und Teilhabe möglichst in Anspruch nehmen. Umfragen zeigen, dass der mit großem Abstand wichtigste Grund für die Nicht-Inanspruchnahme von Bildungs- und Teilhabeleistungen – trotz „abstrakter“ Vorkenntnis

der Leistungsberechtigten vom „Bildungspaket“ – „die fehlende Information“ (z.B. über Details der Antragstellung, die eigene Anspruchsberechtigung, verfügbare Angebote) ist.¹

Im Hinblick auf die Grundrechtsrelevanz der Ansprüche bitten wir daher nachdrücklich, Leistungsberechtigte, die selbst bzw. deren Kinder Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen haben (könnten), in geeigneter Form über das Leistungsspektrum sowie das Antragsverfahren zu informieren. Da einige der Bedarfe des „Bildungspaketes“ typischerweise nur „punktuell“ auftreten (z.B. Aufwendungen für Schulausflüge), von einem bestimmten Alter (z.B. Freizeiten) oder einer besonderen Konstellation (z.B. Bedarf für Lernförderung) abhängen oder aber auch Nachfrage und Bewilligungszeitraum zeitlich nicht automatisch synchron sind (z.B. gemeinschaftliches Mittagessen während eines Schuljahres), bitten wir zudem um wiederholte Information in sinnvollen Abständen sowie Unterstützung bei der (Folge-)Antragstellung, soweit erforderlich. Für die Beratung zum Teilhabebedarf weisen wir vorsorglich darauf hin, dass nicht nur das Spektrum der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen mit dem o.g. Gesetz erweitert wurde, sondern der Bedarf zudem teilweise über den gesetzlichen Wortlaut hinaus anzuerkennen ist („Mitgliedsbeiträge“ als „Mitmachaufwendungen“ bei § 28 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 SGB II, vgl. unser Rundschreiben zum Teilhabebedarf veröffentlicht unter <http://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php.js>, dort Ziffer 3 Buchstabe g).

Zwar kommt den Trägern auf der einen Seite eine wichtige Informationsaufgabe zu, auf der anderen Seite ist ihre in § 4 Abs. 2 SGB II normierte Aufgabe im Hinblick auf die im konkreten Einzelfall erforderliche Unterstützung und zumutbare Eigenverantwortung jedoch auch begrenzt: Die Leistungsträger sind weder verpflichtet noch berechtigt (mit der Folge einer entsprechenden Gewähr), die (inhaltliche) Qualität der Angebote bzw. persönliche Eignung der Anbieter zu überprüfen und eine Liste aller Anbieter vorzuhalten und zu aktualisieren. Die auf den begründeten Einzelfall beschränkte Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung nach § 29 Abs. 4 SGB II, § 34 Abs. 5 SGB XII dient nicht (unmittelbar) dem Schutz der Leistungsberechtigten vor „weniger guten“ Angeboten, sondern soll primär einem möglichen Leistungsmissbrauch durch die Leistungsberechtigten vorbeugen. Die Freiheit, Verantwortung und das Risiko für die Auswahl geeigneter Angebote

¹ Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik, Umfrage zur Inanspruchnahme der Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets, Endbericht vom 24.04.2013, S. 35, abrufbar unter http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Pressemitteilungen/2013/BuT-Repräsentativbefragung-Endbericht-2013.pdf?__blob=publicationFile

und Anbieter – und ggf. die Entscheidung für einen Wechsel des Anbieters – liegt bei den Berechtigten – entsprechend der Eigenverantwortung anderer Familien, die Lernförderung, Vereinsbeiträge etc. selbst finanzieren. Auch die in § 4 Abs. 2 SGB II geregelte Aufgabe der kommunalen Träger, darauf hinzuwirken, dass der Leistungsberechtigte Zugang zu „geeigneten vorhandenen Angeboten“ erhält, beinhaltet nicht, dass die Angebote bzw. das Personal der Anbieter vorab auf „Eignung“ geprüft werden müssten. Aus dieser Aufgabe lässt sich weder eine Verpflichtung noch eine Berechtigung der Sozialleistungsträger ableiten, entsprechende Überprüfungen einzelner Personen (z.B. durch Vorlage von Führungszeugnissen) im Rahmen des Vollzugs der Bildungs- und Teilhabeleistungen durchzuführen. Sollte im Einzelfall eine Unterstützung eines Leistungsberechtigten z.B. durch Vermittlung eines Angebotes durch den kommunalen Träger/das Jobcenter erforderlich sein, kann daher auf die amtsbekannten Anbieter hingewiesen werden, soweit nicht (ausnahmsweise) offensichtliche Anhaltspunkte für deren fehlende Eignung vorliegen. Im Übrigen bezieht sich die Prüfung durch die Sozialleistungsträger unmittelbar auf das Angebot (ggf. mittelbar als Reflex auch auf den Anbieter): Soweit Anhaltspunkte bestehen, dass sich das Angebot im Schwerpunkt inhaltlich nicht den Bedarfen zuordnen lässt, sondern vorrangig andere Zwecke verfolgt werden (z.B. statt Teilhabe bewusste Aus- bzw. Abgrenzung), ist zu prüfen, ob die Bedarfs- bzw. Bewilligungsvoraussetzungen im Hinblick auf das konkrete Angebot überhaupt vorliegen.

III. Gesonderte Antragstellung, (Antrags-)Rückwirkung beim Teilhabebedarf

1. Gesonderte Antragstellung, § 37 Abs. 1 Satz 2 SGB II, § 9 Abs. 3 BKGG, § 34a Abs. 1 Satz 1 SGB XII

Gemäß § 37 Abs. 1 Satz 2 SGB II, § 9 Abs. 3 BKGG und § 34a Abs. 1 Satz 1 SGB XII sind die Bildungs- und Teilhabeleistungen je Leistungsart gesondert zu beantragen (differenziert nach Absätzen der § 28 SGB II, § 34 SGB XII; eine Ausnahme gilt für das „Schulbedarfspaket“ für Leistungsberechtigte nach dem SGB II und SGB XII, für das kein gesonderter Antrag erforderlich ist) und zwar jeweils so zeitig und so konkret wie möglich. Es gilt im Grundsatz nichts anderes als beispielsweise bei den Leistungen nach § 24 Abs. 1 und 3 SGB II, die ebenfalls gesondert zu beantragen sind. Hier wie dort handelt es sich z.T. um laufende, z.T. um einmalige Bedarfe, die jeweils eines Mindestmaßes an konkreten Angaben bedürfen, um als Bedarf überhaupt identifizierbar und ggf. im Hinblick auf anzurechnendes Einkommen/Vermögen quantifizierbar zu sein.

Der Sozialleistungsträger muss grundsätzlich vor der Inanspruchnahme von Bildungs- und Teilhabeangeboten entscheiden können, ob die Leistung wie beantragt oder mit bestimmten Maßgaben bewilligt wird, ob ein bestimmtes Angebot als unangemessen oder ungeeignet anzusehen ist usw. Im Fall der Ausgabe von Gutscheinen für bestimmte Leistungsarten kann der Sozialleistungsträger dies teilweise durch entsprechende Vereinbarungen mit den Leistungsanbietern und eine entsprechende Ausgestaltung der Gutscheine sicherstellen, im Fall der Direktzahlung durch eine einzelfallbezogene Entscheidung vor der Inanspruchnahme. Das ist Teil einer „Steuerung“, wie sie im Gesetz vorgesehen ist.

Nicht zulässig wäre eine Gestaltung, der zu Folge der Leistungsberechtigte einen unkonkretisierten „Globalantrag“ für alle Leistungsarten des Bildungspaketes stellen könnte; das Gesetz enthält keine Fiktion, dass ein entsprechendes vorsorgliches Begehren „ins Blaue hinein“ als formal ausreichender Antrag fingiert werden könnte. Ein allgemeines „Globalbegehren“ stellt keinen Antrag im Sinne von § 37 SGB II, § 34 a SGB XII, § 9 Abs. 3 BKGG dar, der ein Verwaltungsverfahren in Gang und den zeitlichen Rahmen für die Leistungsbewilligung setzen könnte. Ebenso unzulässig wäre ein Bescheid, der dem Grunde nach Bildungs- und Teilhabeleistungen in allgemeiner Form, also ohne Bezug zu konkreten Bedarfen, bewilligt (anderer Auffassung – allerdings vor Inkrafttreten der Fiktion nach § 37 Abs. 2 Satz 3 SGB II: der „Runde Tisch Bildungspaket“ vom 02.11.2011; Mitglieder BMAS, BMFSFJ, Länder Niedersachsen, Hamburg, Kommunale Spitzenverbände; zurückgehend auf überwiegende Auffassung in der Bund-Länder-AG Bildungs- und Teilhabeleistungen).

Unabhängig von den gesetzlichen Anforderungen an einen ausreichend konkreten Antrag sprechen folgende für den Vollzug nicht sinnvolle Folgen gegen einen Global-„Antrag“:

- Das Prinzip der gesonderten Antragsstellung nach § 37 Abs. 1 Satz 2 SGB II, § 9 Abs. 3 BKGG und § 34a Abs. 1 Satz 1 SGB XII würde umgangen und die „Steuerung“ durch den Sozialleistungsträger vereitelt. Überlässt der Leistungsberechtigte die nähere Konkretisierung für den gesamten (globalen) Anspruch den Leistungsanbietern (der Sozialleistungsträger erfährt erst durch die Vorlage der Abrechnungsunterlagen von den konkret in Anspruch genommenen Angeboten), kann der Sozialleistungsträger nur mehr nachgelagert z.B. Eignung und Angemessenheit

prüfen. Dem Leistungsberechtigten wäre kaum geholfen, wenn er insoweit nachträglich das Risiko einer Ablehnung tragen muss.

- Bezüglich der Bildungs- und Teilhabeleistungen könnte kaum Bestandskraft eintreten, da im Fall späterer Konkretisierungen immer nur über die dann konkretisierten Teile des Anspruchs (und damit ggf. nicht über den Globalantrag insgesamt und vollständig) entschieden würde. Selbst im Falle langjährigen Leistungsbezugs ergäbe sich keinerlei zeitliche Begrenzung für Rechtsbehelfe. Darüber hinaus würde sich, sobald ein Bescheid wegen fehlerhafter Einkommensanrechnung zu korrigieren wäre, aus § 40 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 44 SGB X ein bis zu einem Jahr rückwirkender Änderungsbedarf auch gegenüber bestandskräftigen Entscheidungen zu Regelbedarf und Kosten für Unterkunft und Heizung ergeben.

Für einen Global-„Antrag“ dürfte im Übrigen kaum eine praktische Notwendigkeit mehr bestehen, nachdem durch das „Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze“ Regelungen zur Rückwirkung des Antrags auf Teilhabeleistungen (§ 37 Abs. 2 Satz 2 SGB II) eingefügt sowie die „berechtigte Selbsthilfe“ normiert wurden. Die mit dem „Konstrukt Globalantrag“ insbesondere intendierte Ansparung des Teilhabebudgets ist kraft gesetzlicher Rückwirkungsfiction nun auch dann explizit möglich, wenn Leistungsberechtigte ihren Antrag auf Teilhabeleistungen erst gegen Ende oder im Verlauf des jeweiligen Bewilligungszeitraums stellen (vgl. im Einzelnen unter Ziffer III.2.). Ein „Globalantrag“, der darauf zielen sollte, sämtliche irgendwann stattfindende Ausflüge/Fahrten nach § 28 Abs. 2 SGB II berücksichtigen zu können, ist nicht erforderlich; auch im Falle sehr kurzfristiger Terminierung und Fälligkeit der Aufwendungen sowie dadurch bedingte Vorleistung der Familien kann nun auf gesetzlicher Grundlage eine Geldleistung direkt an die Leistungsberechtigten erfolgen (§ 30 SGB II, § 34b SGB XII bzw. Institut der berechtigten Selbsthilfe; vgl. hierzu unten Ziffer VII.). In Bezug auf Aufwendungen für die Schülerbeförderung sowie gemeinschaftliche Mittagsverpflegung gilt, dass sie im Regelfall eine gewisse Zeit im Voraus absehbar sind, so dass auch hier unproblematisch ein gesonderter Antrag rechtzeitig gestellt werden kann. Ein vorsorglicher (noch unkonkreter) Antrag auf Lernförderung (irgendwann) wäre im Hinblick auf die gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen (Erforderlichkeit und Eignung der Nachhilfe müssen aktuell vorliegen) von vornherein unbegründet.

2. (Antrags-)Rückwirkung beim Teilhabebedarf

Mit dem „Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze“ wurde für den sozio-kulturellen Teilhabebedarf eine Sonderregelung zur Antragswirkung eingeführt: Danach wirkt der Antrag auf Leistungen für die Bedarfe nach § 28 Abs. 7 SGB II – soweit daneben andere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erbracht werden – auf den Beginn des aktuellen Bewilligungszeitraums (§ 41 Abs. 1 Satz 4, 5 SGB II) zurück. Mit der über § 37 Abs. 2 Satz 2 SGB II hinausgehenden Rückwirkung soll den Familien ermöglicht werden, das für den gesamten Bewilligungszeitraum vorgesehene Budget einzusetzen, auch wenn die Kinder/Jugendlichen sich erst im Verlauf des Bewilligungszeitraums für die vom Gesetzgeber intendierte Teilhabe entscheiden (können).

Für eine zunächst unspezifiziert beantragte Leistung (Beispiel: Der Leistungsberechtigte gibt das Verwendungsziel zunächst nur unspezifiziert an, z. B. „Teilnahme an einer Ferienfreizeit in den nächsten Sommerferien“) und Gewährung dem Grunde nach zur Sicherung von Ansparoptionen dürfte speziell beim Teilhabebedarf kein Bedürfnis mehr bestehen: Die Ansparung wird bereits infolge der Rückwirkung des Antrags ermöglicht.

Für den Rechtskreis des SGB XII scheidet eine entsprechende Antragsrückwirkung aus rechtssystematischen Gründen aus: Im Bereich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel sind Leistungen für den sozio-kulturellen Teilhabebedarf ausgenommen (§ 42 Nr. 3 SGB XII); bei der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel ist ein mehrmonatiger (Regel-)Bewilligungszeitraum entsprechend § 40 Abs.1 Satz 4 und 5 SGB II nicht normiert.

3. Rückwirkende Leistungsgewährung bei Leistungsberechtigung nach dem BKGG, Verjährung nach § 6a Abs. 2a BKGG

Für den Vollzug der Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem BKGG ist der Antrag lediglich eine Verfahrensvorschrift, so dass eine rückwirkende Leistungsgewährung für Zeiten vor der Antragstellung auch ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung und nicht nur beim Teilhabebedarf in Betracht kommt. Die rückwirkende Leistungsgewährung wird nunmehr allerdings durch eine spezielle Verjährungsregelung in § 6a Abs. 2a BKGG begrenzt (Verjährung der Ansprüche binnen 12 Monaten nach Ablauf des Kalendermonats, in dem sie entstanden sind). Die Neuregelung soll einerseits dem Charakter der Bildungs- und

Teilhabebedarfe als „gegenwärtige Bedarfe“ Rechnung tragen, andererseits der häufig zeitintensiven Feststellungen der Leistungsvoraussetzungen nach § 6b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 BKGG. Auch die spezielle Verjährungsregelung des § 6a Abs. 2a BKGG tritt am 1. August 2013 in Kraft.

IV. Zeitpunkt der Leistungsgewährung, Ansparung beim Teilhabebedarf

1. Leistungsgewährung im Voraus für den gesamten Bewilligungszeitraum

a) Grundsatz

Als Ausnahme vom Grundsatz der monatlichen Zahlungs-/Erbringungsweise (§ 41 Abs. 1 Satz 4 SGB II) können Bildungs- und Teilhabeleistungen für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus gewährt werden. Für den Fall der Ausgabe von Gutscheinen wird dies ausdrücklich in § 29 Abs. 2 Satz 3 SGB II bzw. § 34a Abs. 3 Satz 3 SGB XII bestimmt, für Direktzahlungen an Leistungsanbieter in § 29 Abs. 3 Satz 2 SGB II bzw. § 34a Abs. 4 Satz 2 SGB XII.

Die Leistungserbringung für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus ist insbesondere bei Aufwendungen relevant, die nicht monatlich, sondern einmalig oder in größeren Abständen anfallen (z.B. Jahresvereinsbeitrag, Kosten einer Freizeit).

b) Bemessung des Bewilligungszeitraums

aa) Bewilligungszeitraum für Bildungs- und Teilhabeleistungen im SGB II

Im Bereich des SGB II ist von einem Regel-Bewilligungszeitraum von 6 Monaten auszugehen (§ 41 Abs. 1 Satz 4 SGB II). Eine Bemessung der Dauer des Bewilligungszeitraums auch – aber nicht ausschließlich – mit Blick auf die Kosten des gewünschten Teilhabeangebotes (bzw. deren Fälligkeit) ist jedoch zulässig. Um im Einzelfall eine über den Regelbewilligungszeitraum hinausgehende Ansparung für den geltend gemachten Teilhabebedarf zu ermöglichen, kann ein besonderes Augenmerk darauf gerichtet werden, ob gemäß § 41 Abs. 1 Satz 5 SGB II ein vom Regelfall abweichender Bewilligungszeitraum in Frage kommt. Die Voraussetzungen sind allerdings für die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts insge-

samt und auch für die weiteren Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft einheitlich zu beurteilen.

bb) Bewilligungszeitraum für Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem BKGG

Im Bereich des BKGG muss der Bewilligungszeitraum demjenigen im zu Grunde liegenden Bescheid zum Kinderzuschlag/Wohngeld entsprechen: Für Kinder, die Kinderzuschlag beziehen, ist von einem Regel-Bewilligungszeitraum von 6 Monaten auszugehen (§ 6a Abs. 2 Satz 3 BKGG). Soweit der Wohngeldbezug Grundlage für Ansprüche auf Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem BKGG ist, beträgt der Bewilligungszeitraum in der Regel 12 Monate (§ 25 Abs. 1 WoGG).

cc) Bewilligungszeitraum für Bildungs- und Teilhabeleistungen im SGB XII

Im Bereich des SGB XII beträgt der Bewilligungszeitraum für Grundsicherungsleistungen nach dem Vierten Kapitel für dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen ab 18 Jahren in der Regel zwölf Monate (§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB XII). Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, für die die Bildungs- und Teilhabeleistungen vor allem gedacht sind, erhalten hingegen Leistungen als Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel. Hier gilt grundsätzlich ein Bewilligungszeitraum von einem Monat. Es kann daher sinnvoll sein, bezüglich der Bildungs- und Teilhabeleistungen einen vom Bezug der Hauptleistung nach dem Dritten Kapitel abweichenden Bewilligungszeitraum festzusetzen. Bei Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse kann der Bewilligungsbescheid über § 48 SGB X geändert werden.

2. Leistungsgewährung zum „Ansparen“ bzw. zur „Konzentration“ des Teilhabebudgets

a) Möglichkeiten der Ansparung

Relevant wird die Leistungsgewährung im Voraus insbesondere beim Teilhabebedarf und zwar ganz besonders dann, wenn die Kosten für ein Teilhabeangebot bzw. für „weitere Aufwendungen“ in einem Monat höhere Aufwendungen als 10 Euro bedingen; sie können für diesen Zweck konzentriert verwendet werden. Denn mit § 28 Abs. 7 SGB II bzw. § 34 Abs. 7 SGB XII soll Kindern und Jugendlichen neben dem Regelbe-

darf ein Budget für Teilhabe zur Verfügung gestellt werden, damit sie ein ihren Wünschen und Fähigkeiten entsprechendes Angebot wahrnehmen können (BT-Drs. 17/3404, S. 175). Das Teilhabebudget ist insoweit dem Regelbedarf angenähert, der durch das „Budgetprinzip“ mit der Möglichkeit eigenverantwortlicher Entscheidungen über individuelle Ausgaben einschließlich der Möglichkeit zu entsprechenden Anspargungen geprägt ist. Anders als beim Regelbedarf ist die Eigenverantwortlichkeit beim Teilhabebudget zwar im Hinblick auf die Verwendungszwecke (z.B. Mitgliedschaften, Unterricht, Freizeiten) eingeschränkt, im Übrigen wird aber auch hier ein eigenverantwortliches Verhalten mit der Option zum Ansparen ermöglicht. Typische Fälle für die Nutzung der Konzentration sind Ferienfreizeiten, der Jahresbeitrag für den Verein oder ein zeitlich begrenztes Unterrichtsangebot; hier fallen häufig nur einmalig bzw. über einen begrenzten Zeitraum Kosten an, deren Höhe dann allerdings das monatliche Teilhabebudget überschreitet. Das gilt nicht nur für einmalige, sondern auch für laufende Kosten, zumal es vom Berechtigten vielfach nicht zu beeinflussen ist, ob beispielsweise ein Mitgliedsbeitrag als Jahres-, Halbjahres- oder monatlicher Beitrag fällig wird. Insoweit ist eine Verwendung der Ansparoption auch für laufende bzw. höhere Kosten zulässig, bis der Ansparbetrug „aufgezehrt“ ist. Im Bescheid ist festzuhalten, für welchen Zeitraum das Teilhabebudget durch Ausgabe der Gutscheine bzw. durch die Direktzahlung „verbraucht“ ist.

b) Grenzen der Anspargung, unzulässige Gestaltungen

Mit Hilfe der Ansparoption können nicht alle von den Leistungsberechtigten gewünschten Teilhabeangebote finanzierbar werden; die Realisierung von Teilhabe setzt – wie bei anderen Familien auch – ein gewisses Planen und Schwerpunktsetzen voraus, ggf. unterstützt durch Hilfestellung und Beratung der Träger (vgl. z.B. § 4 Abs. 2 Satz 4 SGB II, § 11 Abs. 1 und 2 SGB XII). Es ist Zweck der Bildungs- und Teilhabeleistungen, diejenigen materiellen Voraussetzungen zu gewährleisten, die – abgeleitet aus dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums – für ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben unerlässlich sind. Nicht jede gewünschte Teilhabeaktivität wird durch die steuerfinanzierten Bildungs- und Teilhabeleistungen ermöglicht. I.E:

aa) Erfordernis der Antragstellung (SGB II, SGB XII)

Die Konzentrations- bzw. Ansparmöglichkeiten werden im SGB II und SGB XII durch das Erfordernis der Antragstellung begrenzt.

Leistungsbereich SGB II und SGB XII:

Für den Leistungsbereich des SGB II und des SGB XII ist der Antrag eine materielle Leistungsvoraussetzung (§ 37 SGB II, § 34a Abs. 1 Satz 1 SGB XII). Im Bereich des SGB II wirkt der Antrag auf Leistungen zur Deckung des sozio-kulturellen Teilhabebedarfs maximal bis auf den Beginn des aktuellen Bewilligungszeitraums (§§ 37 Abs. 2 Satz 3, 41 Abs. 1 Satz 4 und 5 SGB II) zurück. Daraus folgt, dass für vorangegangene Bewilligungszeiträume eine nachträgliche „Anspargung“ nicht ermöglicht werden kann. Für Leistungsberechtigte nach dem SGB XII, die Bildungs- und Teilhabeleistungen als Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel erhalten, gilt grundsätzlich ein Bewilligungszeitraum von einem Monat; eine Rückwirkungsfiktion wie im SGB II enthält das SGB XII daher nicht. Die Sozialleistungsträger sollten daher auf eine rechtzeitige Antragstellung hinweisen.

Leistungsbereich nach BKGG:

Für den Vollzug der Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem BKGG ist der Antrag lediglich eine Verfahrensvorschrift. Damit kommt eine rückwirkende Leistungsgewährung für Zeiten vor der Antragstellung grundsätzlich in Betracht, begrenzt durch die Verjährungsregelung des § 6a Abs. 2a BKGG (vgl. Ziffer III.3.).

bb) Grenze: Ablauf des Bewilligungszeitraums

Die Konzentrations- bzw. Ansparmöglichkeiten werden durch die Dauer des jeweiligen Bewilligungszeitraums begrenzt. Eine bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums nicht verbrauchte Anspargung verfällt. Eine Leistungserbringung für die Zeit nach Ablauf des Bewilligungszeitraums, etwa in Form der Gewährung einer nicht verfallbaren Anspargung o. ä., sieht das Gesetz nicht vor. Eine solche Leistungserbringung ist von der gesetzlichen Systematik sowie vom Sinn und Zweck der Bildungs- und Teilhabeleistungen ausgeschlossen. Ob die allgemeinen Leistungsvoraussetzungen (§ 7 SGB II,

§§ 27, 41 SGB XII) vorliegen und ob und ggf. in welchem Umfang daneben ein Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen besteht, wird jeweils für einen konkreten Bewilligungszeitraum geprüft. Der Zeitraum, in dem den Kindern und Jugendlichen Aufwendungen für Bildung und Teilhabe entstehen, muss kongruent zu dem Zeitraum sein, für den ihre allgemeinen Leistungsvoraussetzungen sowie zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen geprüft werden; nur dann kann über den Anspruch dem Grunde und der Höhe nach entschieden werden. Gerade bei kürzeren Bewilligungszeiträumen sind die Vorteile der Ansparoption daher im Ergebnis begrenzt. Auch eine „Gestaltung“ der Dauer des Bewilligungszeitraums ausschließlich mit Blick auf die Kosten des gewünschten Teilhabeangebotes (bzw. dessen Fälligkeit) oder die Festlegung differenzierter Bewilligungszeiträume für Regelbedarf und Kosten für Unterkunft und Heizung einerseits, für Bildungs- und Teilhabeleistungen andererseits, ist nicht mit der nach § 41 Abs. 1 Sätze 4 und 5 SGB II erforderlichen Ermessensausübung vereinbar. Im Bereich des SGB XII kann dies, je nach Bewilligungszeitraum für die Hauptleistung, anders sein (vgl. Ziffer IV.1.b)cc).

cc) Keine Erweiterung des Budgets durch Vorschüsse, Darlehen

Eine Erhöhung des für Teilhabeleistungen vorgesehenen Budgets durch Vorschüsse oder Darlehen ist unzulässig. Für vorläufige Bewilligungen und Vorausleistungen besteht weder in § 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB II i.V.m. § 328 SGB III noch in § 42 SGB I eine ausreichende Rechtsgrundlage. Beide Vorschriften betreffen – anders als die Bildungs- und Teilhabeleistungen, die grds. in Form von Gutscheinen oder Direktzahlungen an die Anbieter erbracht werden – die Erbringung von Geldleistungen an die Berechtigten. Zudem greift § 328 SGB III bei möglichen Verzögerungen bei der für die Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen erforderlichen Aufklärung der tatsächlichen Umstände, nicht jedoch, wenn die gesetzlichen Regelungen zur Dauer des Bewilligungszeitraums einer weitergehenden Bewilligung entgegenstehen. § 42 SGB I betrifft ganz ähnlich die Konstellation, dass ein Anspruch dem Grunde, allerdings noch nicht der Höhe nach feststeht, jedoch nicht den Fall, dass mögliche (dem Grunde nach gerade noch nicht festgestellte) Ansprüche eines zukünftigen Bewilligungszeitraums bereits auf den laufenden Bewilligungszeitraum Einfluss haben und zur Erhöhung des gegenwärtigen Bedarfs herangezogen werden sollen. Auch die Regelungen zum Darlehen (§ 24 SGB II, § 37 SGB XII) können nicht als Grundlage herangezogen werden, um eine Teilhabeleistung zu finanzieren, deren Höhe das Teilhabebudget des Bewilli-

gungszeitraums überschreitet. §§ 28, 29 SGB II, §§ 34, 34a SGB XII stellen (abschließende) Sonderregelungen dar; nach der gesetzlichen Systematik sind die Bildungs- und Teilhabebedarfe gerade nicht vom Regelbedarf umfasst, sondern werden neben dem Regelbedarf gesondert berücksichtigt und durch besondere Leistungsformen erbracht.²

V. Zeitliche Zuordnung der Bildungs- und Teilhabebedarfe

Für die Beurteilung der zeitlichen Zuordnung der Bedarfe für Bildungs- und Teilhabeleistungen kommt es auf den Fälligkeitstermin der von § 28 SGB II erfassten Aufwendungen an (wie auch bei anderen Leistungen, z.B. für Heizkosten). Dieser Termin ist nicht notwendig identisch mit dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Bildungs- oder Teilhabeangebots: Müssen die voraussichtlichen Aufwendungen bereits im Voraus beglichen werden, bevor das Angebot (z.B. Klassenfahrt) stattfindet, können daher – unter der Voraussetzung, dass Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II vorliegt – durchaus für einen Zeitpunkt vor Inanspruchnahme des Angebots die tatsächlichen Aufwendungen auf der Grundlage von § 28 SGB II anerkannt werden. Umgekehrt kann – wenn die Abrechnung erst nach Ablauf des Bewilligungszeitraums erfolgen und Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II beendet sein sollte – eine Übernahme der dann geltend gemachten Aufwendungen nicht mehr erfolgen. Für Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem BKGG steht der Bezug von Wohngeld bzw. Kinderzuschlag an der Stelle der Hilfebedürftigkeit. Dies ergibt sich aus dem Gesetzeszweck des § 28 SGB II; danach wird Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben gefördert und die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen gerade während einer wirtschaftlich schwierigen Situation in der Familie sichergestellt. Wäre für die zeitliche Einordnung des Bedarfs hingegen der Zeitpunkt der Teilnahme am jeweiligen Bildungs- und Teilhabeangebot entscheidend, könnte der Gesetzeszweck nicht in jedem Fall erreicht werden: Werden die Aufwendungen (teilweise) im Voraus verlangt (z.B. bei einer Klassenfahrt i.S.v. § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB II), und liegt Hilfebedürftigkeit im Zahlungszeitpunkt vor, während der Klassenfahrt jedoch nicht mehr, müsste ein Bedarf – entgegen dem Gesetzeszweck - abgelehnt werden. Auch der Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlung kann nicht entscheidend sein. Die Anerkennung der Bedarfe wäre dann entweder vom Zeitpunkt der Direktzahlung und damit allein vom Verwaltungshandeln des zuständigen

² a.A. – ausschließlich für § 28 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 SGB II – SG Berlin vom 26.04.2013, S 197 AS 10018/13 ER, das den Umfang des Regelbedarfs und Überschneidungsbereich von § 20 und § 28 SGB II ausschließlich nach einzelnen Rechnungspositionen bemisst, nicht jedoch nach der gesetzgeberischen Entscheidung für einen umfassenden und abschließenden „Sonderbedarf“ Bildungs- und Teilhabeleistungen

Trägers abhängig, oder vom Zeitpunkt der Zahlung durch die Leistungsberechtigten (z.B. Aufwendungen für Schülerbeförderung), der ggf. bewusst gewählt werden könnte, um Hilfebedürftigkeit auszulösen (z.B. Hinauszögern der Zahlung). Für Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem SGB XII gelten die vorstehenden Ausführungen zu SGB II und BKGG entsprechend, dürften in diesem Bereich aber weniger relevant sein.

VI. Leistungserbringung, Grundsätze, Besonderheiten

1. Sach- oder Geldleistung

Für die Deckung der Bildungs- und Teilhabebedarfe nach § 28 SGB II (ggf. i.V.m. § 6b Abs. 2 BKGG) und § 34 SGB XII gelten nach § 29 SGB II (i.V.m. § 6b Abs. 3 BKGG) und § 34a SGB XII besondere Leistungsformen: Die Leistungen zur Deckung der Bildungs- und Teilhabebedarfe können durch Sachleistungen (insbesondere personalisierte Gutscheine oder Direktzahlungen an Leistungsanbieter) und Dienstleistungen (z.B. eigene Angebote der kommunalen Träger) erbracht werden. Hintergrund dieser Sonderregelungen zum Erbringungsweg ist das Anliegen des Gesetzgebers sicherzustellen, dass die Bildungs- und Teilhabeleistungen auch bei den Kindern „ankommen“ (und nicht ein Geldbetrag in der Bedarfsgemeinschaft).

Ausnahmen gelten für die Bedarfe nach § 28 Abs. 3 und 4 SGB II bzw. § 34 Abs. 3 und 4 SGB XII (persönlicher Schulbedarf, Schülerbeförderung); sie werden (immer) durch Geldleistung gedeckt.

Eine weitere Ausnahme betrifft die Bedarfe nach § 28 Abs. 2 SGB II und § 34 Abs. 2 SGB XII (Fahrten, Ausflüge mit Schule, Kindertageseinrichtung); insoweit können die kommunalen Träger bestimmen, dass die Bedarfe durch Geldleistungen gedeckt werden. Die Erbringung in Form einer Geldleistung ist zwingend (Ermessensreduzierung auf Null) in Fallkonstellationen, in denen der Leistungszweck generell nicht durch Sachleistung erreicht werden kann; z.B.: die Schule oder Kindertageseinrichtung als „Leistungsanbieter“ stellt keinen Direktzahlungsweg (Konto für Überweisung) zur Verfügung; stattdessen ist ausschließlich eine Barzahlung an die Lehrkraft/die Erzieher (oder an einen anderen Empfangsboten) vorgesehen. Hierdurch wird der Leistungsberechtigte allerdings nicht von der vorherigen Antragstellung entbunden; auch die Fiktion des § 30 Satz 2 SGB II (vgl. hierzu Ausführungen zur berechtigten Selbsthilfe unter Ziffer VII.) greift nicht. Anders, wenn zu-

gleich ein Eilfall oder eine überlange Bearbeitungsdauer beim Sozialleistungsträger nach den unter Ziffer VII. dargestellten Grundsätzen gegeben ist.

Zur Erstattungsleistung im Falle der „berechtigten Selbsthilfe“, die eine auf den Einzelfall bezogene Ausnahme vom Sachleistungsprinzip eröffnet, vgl. unten Ziffer VII.

2. Direktzahlung an Leistungsanbieter oder Gutscheine

Bei der Erbringungsform der Direktzahlung an Leistungsanbieter sind vorherige Vereinbarungen zwischen kommunalem Träger/Jobcenter und Leistungsanbieter nicht erforderlich (Beispiel: Verein nimmt das leistungsberechtigte Kind wie jedes andere Kind als Mitglied auf und erhält dann den Mitgliedsbeitrag nicht per Überweisung durch die Eltern, sondern durch die kommunalen Träger/Jobcenter).

Soweit die Bedarfe nach § 28 SGB II, § 34 SGB XII (auch) durch Gutscheine gedeckt werden, ist zu beachten, dass die kommunalen Träger dann zugleich zu gewährleisten haben, dass die Gutscheine auch eingelöst werden können (§ 29 Abs. 2 Satz 2 SGB II, § 34a Abs. 3 Satz 2 SGB XII). Bietet die Kommune selbst keine eigenen Leistungen zur Deckung der Bildungs- und Teilhabebedarfe an, ist daher vor Ausgabe der Gutscheine mit den geeigneten Anbietern abzuklären, ob sie ein Gutscheinsystem akzeptieren. Gutscheine sind gemäß § 29 Abs. 2 Satz 4 SGB II (bzw. § 34a Abs. 3 Satz 4 SGB XII) zu befristen; sie können für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus ausgegeben werden; insoweit bietet sich eine Befristung für die Dauer des Bewilligungszeitraums an. § 40 Abs. 3 SGB II enthält im Hinblick auf Erstattungsformen und -voraussetzungen eine Sonderregelung zur allgemeinen Erstattungsvorschrift des § 50 SGB X.

3. Festlegung der Erbringungsform

Gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 SGB II, § 34 Abs. 2 Satz 1 SGB XII ist es Aufgabe der kommunalen Träger, die Form(en) für die Leistungserbringung festzulegen. Das Gesetz legt selbst keine Voraussetzungen für die Auswahlentscheidung der kommunalen Träger fest. Dennoch können die kommunalen Träger nicht nur nach Zweckmäßigkeitserwägungen entscheiden, sondern sind an einfachgesetzliche Regelungen (z.B. Leistungsgrundsätze nach § 3 Abs. 1 Satz 4 SGB II – Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit), insbesondere aber auch an die Grundrechte gebunden.

Grundsätzlich rechtlich zulässig (und ggf. zweckmäßig) ist eine differenzierte Festlegung der Leistungsform nach Bedarfsart. So können beispielsweise Direktzahlungen an Leistungsanbieter für den Bedarf nach § 28 Abs. 2 SGB II, § 34 Abs. 2 SGB XII festgelegt werden, während für Leistungen zur Erfüllung des Bedarfs nach § 28 Abs. 7 Nr. 3 SGB II, § 34 Abs. 7 Nr. 3 SGB XII personalisierte Gutscheine ausgestellt werden.

Innerhalb einer Bedarfsart dürfte im Regelfall die Festlegung auf eine einheitliche Erbringungsform sinnvoll sein. Soweit mehrere Leistungserbringungsformen innerhalb eines Bedarfs festgelegt werden (z.B. personalisierte Gutscheine zur Einlösung bei bestimmten Anbietern von Mittagsverpflegung, bei anderen Anbietern, die eigene Gutscheine/Marken ausstellen, Direktzahlung) und hieraus mangels Konkurrenzverhältnis keine Benachteiligung von Leistungsanbietern oder Leistungsberechtigten resultieren kann, kann auch diese Differenzierung zulässig sein. Im Übrigen sind bei der Festlegung der Erbringungsform Art. 3 Abs. 1 GG und der Grundsatz der Selbstbindung der Verwaltung zu beachten. Bei den Mehraufwendungen für eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung nach § 28 Abs. 6 SGB II, § 34 Abs. 6 SGB XII handelt es sich trotz der gesetzestechnischen Zusammenfassung in einem Absatz um unterschiedliche Bedarfe (Schulkinder einerseits, Kinder in Tageseinrichtungen oder Tagespflege andererseits); eine Benachteiligung infolge unterschiedlicher Erbringungsformen scheidet auch bereits mangels „Konkurrenzsituation“ der Anbieter (Schule einerseits, Kindertageseinrichtungen/Tagespflege andererseits) aus. Entsprechendes gilt für die in § 28 Abs. 2 SGB II, § 34 Abs. 2 SGB XII geregelten Bedarfe.

Ungeachtet einer etwaigen allgemeinen Festlegung auf Direktzahlungen oder Gutscheine für die in § 28 Abs. 2 SGB II, § 34 Abs. 2 SGB XII geregelten Bedarfe ist eine auf den Einzelfall bezogene Ausnahme vom Sachleistungsprinzip geboten, soweit hier eine Ermessensreduzierung auf Null gegeben ist (z.B. weil der Leistungszweck generell nicht durch Sachleistung erreicht werden kann).

Im Rahmen der Zweckmäßigkeitserwägungen der kommunalen Träger sind insbesondere neben dem Verwaltungsaufwand die Vor- und Nachteile der Leistungsformen für den Leistungsberechtigten (z.B. Verringerung möglicher „Stigmatisierungsrisiken“ durch Erbringung als Geldleistung nach § 29 Abs. 1 Satz 2 SGB II) und die Leistungsanbieter (Verringerung des Aufwandes für Dritte bei Geldleistung, da diese kein Konto vorhalten/überprüfen müssen) zu prüfen.

Die Zweckmäßigkeitprüfung sollte sich auch darauf erstrecken, ob ggf. für einzelne Bedarfe eine pauschale Abrechnungsmethode, die § 29 Abs. 1 Satz 4 SGB II sowie § 34 a Abs. 2 Satz 3 SGB XII³ ermöglicht, sinnvoll ist. Bei der Entscheidung über das „Ob“ und ggf. das „Wie“ (Ausgestaltung der Pauschale) sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten (§ 3 Abs. 1 Satz 4 SGB II).

VII. „Berechtigte Selbsthilfe“ - Erstattungsleistung, § 30 SGB II (ggf. i.V.m. § 6b Abs. 3 BKGG), § 34b SGB XII⁴

Durch das „Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze“ ist die Figur der „berechtigten Selbsthilfe“ ausdrücklich in § 30 SGB II bzw. § 34b SGB XII in Bezug auf Bildungs- und Teilhabebedarfe normiert worden. Damit verbunden ist im Grundsatz keine inhaltliche Änderung der bisherigen Auslegungspraxis, sondern im Sinne der Rechtssicherheit eine Klarstellung für die bis dahin (lediglich) im Rahmen einer verfassungskonformen Auslegung abgeleitete Erstattungsmöglichkeit. Über die in § 29 SGB II (ggf. i.V.m. § 6b Abs. 3 BKGG) bzw. § 34a SGB XII geregelten Voraussetzungen einer Geldleistung hinaus kann damit auch in Fällen der berechtigten Selbsthilfe im Ergebnis eine Geldleistung an die Leistungsberechtigten als Erstattungsleistung erfolgen. Mit Durchführung der berechtigten Selbsthilfe wandelt sich der Sachleistungsanspruch in einen Erstattungsanspruch.

1. Erstattungsvoraussetzungen

a) Vorleistung durch die Leistungsberechtigten (§ 30 Satz 1 SGB II, § 34b SGB XII)

Die „berechtigte Selbsthilfe“ setzt voraus, dass die Leistungsberechtigten zur „Selbsthilfe“ greifen und durch Zahlung an den Leistungsanbieter in Vorleistung gehen. Die Vorleistung ist – da Erstattungsvoraussetzung – nachzuweisen (z.B. durch „Quittung“, Kontoauszug). Bei Vorlage eines Verwendungsnachweises nach § 29 Abs. 4 SGB II (ggf. i.V.m. § 6b BKGG), § 34a Abs. 4 SGB XII, in dem die Teilnahme des Leistungs-

³ Eingeführt durch Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 07.05.2013

⁴ Eingeführt durch Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 07.05.2013

berechtigten an einem Bildungs-/Teilhabeangebot bestätigt wird, kann im Regelfall auch eine Vorleistung unterstellt werden.

b) Voraussetzungen der Leistungsgewährung erfüllt (§ 30 Satz 1 Nr. 1 SGB II, § 34b Satz 1 Nr. 1 SGB XII)

Die Erstattung hängt weiterhin davon ab, dass die Voraussetzungen der (gesetzlich vorrangig vorgesehenen Sach-, Dienst-)Leistungsgewährung zur Deckung des maßgeblichen Bedarfs im Zeitpunkt der Selbsthilfe tatsächlich vorlagen.

Zum einen müssen die allgemeinen, bereichsspezifischen Leistungsvoraussetzungen (z.B. Hilfebedürftigkeit, Bezug von Kinderzuschlag) erfüllt sein, zum anderen die konkreten Tatbestandsvoraussetzungen des jeweils relevanten Bedarfs (z.B. „Klassenfahrt im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen“). Eine Ausnahme vom Erfordernis, dass die Anspruchsvoraussetzungen im Zeitpunkt der Selbsthilfe tatsächlich erfüllt sein müssen, normieren § 30 Satz 2 SGB II bzw. § 34b Satz 2 SGB XII: Soweit der Antrag materielle Leistungsvoraussetzung ist (bei Leistungsberechtigten nach SGB II, SGB XII) und es dem Leistungsberechtigten (z.B. aufgrund Eilbedürftigkeit) nicht möglich gewesen sein sollte, rechtzeitig einen Antrag zu stellen, gilt dieser kraft gesetzlicher Fiktion als zum Zeitpunkt der Selbstvornahme gestellt (§ 30 Satz 2 SGB II, § 34b Satz 2 SGB XII).

An die Beurteilung, ob ein Antrag noch „rechtzeitig“ gestellt hätte werden können, ist kein zu enger Maßstab anzulegen; der Prüfungsschwerpunkt bei Fällen der „Eilbedürftigkeit“ liegt auf der (drohenden) „Verfehlung“ des Leistungszwecks nach § 30 Satz 1 Nr. 2 SGB II, § 34b Satz 1 Nr. 2 SGB XII (vgl. hierzu nachfolgend Buchstabe c). Die „Rechtzeitigkeit“ ist nicht darauf zu beziehen, ob eine Antragstellung vor Inanspruchnahme des kostenauslösenden Angebots bzw. im Verlauf des jeweiligen Monats (vgl. § 37 Abs. 2 Satz 1 und 2 SGB II) möglich war; denn eine insoweit rechtzeitige Antragstellung dürfte selbst bei „Eilbedürftigkeit“ regelmäßig möglich sein; die Regelung in § 30 Satz 2 SGB II bzw. § 34b Satz 2 SGB XII hätte kaum einen Anwendungsbereich (Beispiel: selbst der kurzfristig angesetzte Klassenausflug ist regelmäßig im Voraus angekündigt bzw. erst nach der Ankündigung zu bezahlen). Die Rechtzeitigkeit der Antragstellung dürfte damit auf die Erbringungsform Sach- bzw. Dienstleistung zu beziehen sein: Konnte der Leistungsberechtigte aufgrund verständiger Würdigung des

Sachverhaltes davon ausgehen, dass der Leistungszweck durch Erbringung als Sach- oder Dienstleistung nicht/nicht rechtzeitig zu erreichen war (§ 30 Satz 1 Nr. 2 SGB II, § 34b Satz 1 Nr. 2 SGB XII), war auch eine rechtzeitige Antragstellung nicht mehr möglich (so rechtzeitig, dass eine Sach- oder Dienstleistung hätte erbracht werden können). Vom Leistungsberechtigten eine Antragstellung trotz Kenntnis der Notwendigkeit einer bevorstehenden Selbsthilfe zu fordern, ist nicht Sinn der Regelungen der § 37 SGB II, § 34a Abs. 1 SGB XII, die eine Beratung und zeitnahe Überprüfung im Vorfeld sicherstellen sollen (vgl. BT-Drs. 17/3404 zu § 37 SGB II).

Für Leistungsberechtigte nach dem BKG bedarf es einer entsprechenden gesetzlichen Fiktion nicht, da der Antrag hier lediglich Verfahrensvorschrift ist und eine rückwirkende Leistungsgewährung für Zeiten vor der Antragstellung grundsätzlich im Rahmen der Verjährungsfrist (§ 6b Abs. 2a BKG) in Betracht kommt.

Der Begriff der „Voraussetzungen einer Leistungsgewährung“ geht über den Begriff der „Anspruchsvoraussetzungen“ hinaus. Daraus folgt z.B., dass die Leistungsberechtigten – soweit der Sozialleistungsträger eine Vorauswahl mit entsprechenden Vereinbarungen mit den Leistungsanbietern getroffen hat – hieran gebunden sind. Die Entscheidung des Sozialleistungsträgers kann nicht im Wege der Selbsthilfe des Leistungsberechtigten und der anschließenden Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs umgangen werden.

- c) Berechtigung der Selbsthilfe - Leistungszweck durch Erbringung als Sach- oder Dienstleistung nicht zu erreichen (§ 30 Satz 1 Nr. 2 SGB II, § 34b Satz 1 Nr. 2 SGB XII)

Weitere Erstattungsvoraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt der Selbsthilfe der Leistungszweck durch Erbringung als Sach- oder Dienstleistung ohne eigenes Verschulden des Leistungsberechtigten nicht oder nicht rechtzeitig zu erreichen war. Damit verfolgt das Gesetz den Zweck, eine Erstattung bei vermeidbaren und vom Leistungsberechtigten verursachten Hindernissen auszuschließen; das Sachleistungsprinzip darf nicht zur Disposition des Leistungsberechtigten stehen.

Zu denken ist insbesondere an Fallkonstellationen, in denen die Sachleistung allein wegen Zeitablaufs unmöglich wird; es müssen kumulativ folgende Voraussetzungen gegeben sein:

aa) Selbsthilfe unaufschiebbar

Der Leistungsberechtigte muss darlegen, dass die Vornahme der Selbsthilfe unaufschiebbar war. Das bedeutet, dass die Zahlung fällig war; entweder weil die vom Dienstleister angebotene Leistung unmittelbar vor der Tür stand und im Gegenzug zu bezahlen war, oder weil eine vom Leistungsanbieter gesetzte Frist zur Vorabzahlung ablief. Eine Besonderheit besteht bei periodisch wiederkehrenden Angeboten: Soweit Veranstaltungen in kurzem zeitlichem Abstand im „Angebot“ und damit leicht nachholbar bzw. austauschbar sind, ist das auf Selbsthilfe gestützte Erstattungsverlangen abzulehnen. Eine für die Sommerferien einmalig angebotene Ferienfreizeit (z. B. Reiten) ist i.d.R. nicht nachholbar; der Anspruch des Leistungsberechtigten auf Erstattung darf nicht unter Hinweis auf andere Angebote (Ball sport statt Reiten) oder auf eine neue Freizeit in den nächsten Ferien/im nächsten Jahr abgewiesen werden.

bb) kein Verschulden des Leistungsberechtigten

Die (zu erwartende) Zweckverfehlung darf nicht auf dem Verschulden des Leistungsberechtigten beruhen. Wir empfehlen insoweit eine (etwas „weitere“) Prüfung auf offensichtliche Anhaltspunkte für eine selbstverschuldete Verzögerung; ohne weitere Anhaltspunkte besteht z.B. keine Notwendigkeit zu prüfen, ob/wann der Leistungsberechtigte von einem konkreten Angebot möglicherweise früher (ausreichend für rechtzeitige Antragstellung und Sachleistung) Kenntnis – z.B. durch Nachfrage beim Anbieter etc. – hätte haben können.

Ein Verschulden des Leistungsberechtigten ist insbesondere in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Eilfall: Rechtzeitige Bewilligung und Leistung sind trotz rechtzeitiger Antragstellung nicht möglich. Der Bedarf tritt so kurzfristig auf, dass trotz sofortiger und konkretisierter Antragstellung eine rechtzeitige Bewilligung und Leistung nicht

möglich ist. Dabei ist nicht eine „objektive Unmöglichkeit“ der Zweckerreichung maßgeblich; der Leistungsberechtigte soll nicht das Risiko einer Abwägung tragen, ob eine unverzügliche Bearbeitung und Leistungserbringung unter günstigsten Umständen, z.B. durch sofortige Überweisung, im konkreten Fall möglich gewesen wäre. Ausreichend ist, wenn aus Sicht des Leistungsberechtigten vernünftigerweise nicht davon ausgegangen werden kann, dass bis zum Zeitpunkt der notwendigen Selbsthilfe eine Sachleistung rechtzeitig zur Zweckerreichung (z.B. Sicherstellung der Teilnahme an Freizeit bei kurzfristig freigewordenem Platz) erbracht werden kann.

- überlange Bearbeitungsdauer beim Sozialleistungsträger: Die Bearbeitungsdauer beim Sozialleistungsträger ist länger als üblich – z. B. infolge personeller Engpässe oder aufgrund besonders aufwändiger Prüfungen – mit der Folge, dass die Leistung trotz rechtzeitiger Antragstellung nicht rechtzeitig bewilligt werden kann. Der Leistungsberechtigte muss darlegen, dass er den Antrag so rechtzeitig gestellt und konkretisiert hat, dass er unter Einkalkulierung einer angemessenen Bearbeitungsdauer mit einer rechtzeitigen Bewilligung rechnen durfte. Für interne Vorgänge beim Sozialleistungsträger ist der Leistungsberechtigte weder darlegungspflichtig noch dürfen ihm hieraus Nachteile erwachsen. Z. B. muss der Leistungsberechtigte nicht einkalkulieren, dass es im Rahmen der Prüfung von Ansprüchen nach dem BKGG zu langwierigen Vorprüfungen zum Wohngeldbezug o. ä kommen kann.

2. Rechtsfolgen

Mit Durchführung der berechtigten Selbsthilfe wandelt sich der Sachleistungsanspruch in einen Erstattungsanspruch in entsprechender Höhe der „berücksichtigungsfähigen Aufwendungen“ (§ 30 Satz 1 SGB II, § 34b Satz 1 SGB XII). Eines gesonderten Antrags bedarf es hierzu nicht; der Leistungsberechtigte soll die Selbsthilfe aber unverzüglich anzeigen, um eine eventuelle zusätzliche Zahlung des Sozialleistungsträgers an den Leistungsanbieter zu vermeiden (bei vorheriger Antragstellung).

VIII. Umgehung des Sachleistungsprinzips durch sonstige Gestaltungen unzulässig

Im Umkehrschluss zu § 30 SGB II (bzw. § 34b SGB XII) scheidet eine Erstattung aus, wenn der Leistungsberechtigte ohne Berechtigung vor der Bewilligung in Vorleistung geht.

Der Leistungsberechtigte trägt grundsätzlich das Risiko einer rechtzeitigen Antragstellung; es liegt in seiner Verantwortung, eine gewisse Bearbeitungsdauer für den Antrag auf Bildungs- und Teilhabeleistungen einzukalkulieren. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die Sozialleistungsträger im Rahmen ihrer allgemeinen Beratungspflichten und der besonderen Unterstützungspflicht nach § 4 Abs. 2 SGB II potentielle Leistungsberechtigte über die Bedeutung einer rechtzeitigen Antragstellung informieren.

Unzulässig ist eine Umgehung des Sachleistungsprinzips. Eine solche wäre gegeben, wenn Leistungsberechtigte bereits (ohne dass die Voraussetzungen einer berechtigten Selbsthilfe vorlagen) gezahlt haben und eine erneute Zahlung der Kosten (z.B. für die Mittagsverpflegung oder den Vereinsbeitrag) durch den Sozialleistungsträger an den Leistungsanbieter (z.B. „Caterer“/Verein) mit einer Rückerstattung durch den Leistungsträger an die Familie kombiniert würde. Zum einen kann eine Direktzahlung durch den Sozialleistungsträger an den Leistungsanbieter im Grundsatz nicht mehr zur Deckung des Bildungs- oder Teilhabebedarfs führen, da der Bedarf bereits durch Leistung der Familie gedeckt wurde (Begleichung der Aufwendungen für Mittagsverpflegung, des Vereinsbeitrags) und daher – jedenfalls für den Bereich des SGB II und SGB XII der Bedarfsdeckungsgrundsatz entgegensteht. Zum anderen würde eine entsprechende Konstruktion eine Direktzahlung an die Familie auslösen, die bei Vorliegen eines Bildungs- und Teilhabebedarfs gerade nicht (auch nicht über den Umweg Dritter) erfolgen soll. Im Übrigen – zumindest bei Leistungsberechtigten nach dem SGB II – müsste die Erstattungszahlung an die Familie wohl als Einkommen gemäß § 11 SGB II berücksichtigt werden.

IX. Verwendungsnachweis

Unabhängig von der Regelung in § 29 Abs. 4 SGB II, § 34a Abs. 5 SGB XII ist bei der Antragstellung zu prüfen, ob die beantragte Leistung dem in § 28 SGB II, § 34 SGB XII definierten Zweck/Bedarf entspricht. Das ergibt sich unmittelbar aus § 28 SGB II, § 34 SGB XII und der Ausgestaltung als besondere, zweckbestimmte Leistungen.

In begründeten Einzelfällen ist unter Vorlage von Belegen konkret zu prüfen, ob die Leistung zweckentsprechend verwendet wurde (§ 29 Abs. 4 SGB II, § 34a Abs. 5 SGB XII). Das betrifft vor allem die Fallgestaltung der Erbringung als Geldleistung. Es kann aber auch im Einzelfall eine Prüfung beim Leistungsanbieter angezeigt sein (entspricht das tatsächliche Leistungsangebot dem versprochenen Angebot?) oder eine Prüfung, inwieweit der Leistungsberechtigte die vom kommunalen Träger/Jobcenter bezahlte Leistung auch in Anspruch nimmt (Teilnahmebescheinigung).

Im Fall der berechtigten Selbsthilfe ist immer zu prüfen, ob die Selbstzahlung zweckentsprechend eingesetzt wurde; der Leistungsberechtigte hat nachzuweisen, dass er das Angebot in Anspruch genommen hat. Die Rechtfertigung („im begründeten Einzelfall“, § 29 Abs. 4 SGB II, § 34a Abs. 5 SGB XII) für diesen Nachweis- und Prüfaufwand folgt aus dem Anliegen des Gesetzes, dass Bildung und Teilhabe tatsächlich – auch im Fall von Erstattungsleistungen – bei den Kindern „ankommen“ sollen, und ist das „Spiegelbild“ für den relativ weiten Auslegungsspielraum nach § 30 Satz 1 Nr. 2 SGB II, § 34b Satz 1 Nr. 2 SGB XII bei der „Zweckverfehlung“ sowie dem fehlenden Verschulden (s.o. Ziffer VII. 1.c).

X. Rückforderung, Änderung der Verhältnisse innerhalb des Bewilligungszeitraums

1. Im Anwendungsbereich des SGB II

Fallen vor Beendigung des Bewilligungszeitraums die allgemeinen Leistungsvoraussetzungen für Grundsicherungsleistungen weg (insbes. Beendigung der Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II), so ist die Bewilligung der Bildungs- und Teilhabeleistungen gemäß § 48 SGB X mit Wirkung für die Zukunft bzw. ab dem Änderungszeitpunkt aufzuheben. Dies ergibt sich – trotz der ausdrücklichen gesetzlichen Möglichkeit der Vorausleistung für den gesamten Bewilligungszeitraum (vgl. oben Ziffer IV.1.a) im Umkehrschluss aus § 40 Abs. 3 Satz 3 SGB II. Die Leistungen sind anteilig (soweit sie für den Zeitraum ab Wirksamwerden der Aufhebung erbracht wurden) zu erstatten (für Gutscheine vgl. i. E. § 40 Abs. 3 Satz 1 und 2 SGB II). Wurde lediglich eine Direktzahlung dem Grunde nach gewährt, so ist der Grund-Bescheid aufzuheben mit der Folge, dass die angesparten Beträge verfallen.

Wird festgestellt, dass die allgemeinen Leistungsvoraussetzungen für Grundsicherungsleistungen zu Unrecht angenommen wurden, ist § 45 i. V. m. § 50 SGB X anzuwenden.

Fällt vor Beendigung des Bewilligungszeitraums lediglich die Hilfebedürftigkeit in Bezug auf die Bildungs- und Teilhabeleistungen weg (Einkommensverhältnisse genügten im Zeitpunkt der Bewilligung zur Deckung der Regelbedarfe und der Kosten für Unterkunft und Heizung, erlaubten aber zunächst die isolierte Gewährung von Bildungs- und Teilhabeleistungen) oder wird festgestellt, dass die Hilfebedürftigkeit in Bezug auf die Bildungs- und Teilhabeleistungen zu Unrecht angenommen wurde (Einkommensverhältnisse genügten im Zeitpunkt der Bewilligung zur Deckung der Regelbedarfe und der Kosten für Unterkunft und Heizung und – entgegen der Annahme des Jobcenters – auch der Bildungs- und Teilhabebedarfe), so unterbleiben gem. § 40 Abs. 3 Satz 3 SGB II Rücknahme / Widerruf und Erstattung. Obwohl die Vorschrift ausdrücklich nur den Erstattungsanspruch regelt, lässt die Konjunktiv-Formulierung „soweit eine Aufhebungsentscheidung... zu treffen wäre“ erkennen, dass auch die Aufhebung unterbleibt. Daraus folgt: Wurde eine Direktzahlung dem Grunde nach gewährt, so bleibt der Sozialleistungsträger zur Erfüllung des Grund-Bescheides verpflichtet; die angesparten Beträge bleiben also erhalten und werden in der Folge weiter angehäuft, bis die avisierte Leistung erfüllt wird.

Fallen vor Beendigung des Bewilligungszeitraums die spezifischen Leistungsvoraussetzungen der §§ 28 ff SGB II weg, oder wird festgestellt, dass sie zu Unrecht angenommen wurden, kommt § 40 Abs. 3 Satz 3 SGB II entgegen seinem Wortlaut nicht zur Anwendung, obwohl dies zu einer isolierten Aufhebung und Erstattung der Bildungs- und Teilhabeleistungen führt. Dies ergibt sich im Wege einer systematischen Auslegung und teleologischen Reduktion der Regelung, die eine Verwaltungsvereinfachung (insbesondere bei wechselndem Einkommen) zum Ziel hat, nicht eine Privilegierung bestimmter Leistungen und nicht eine Dispensierung von deren Leistungsvoraussetzungen. Andernfalls würde etwa im Fall der zweckwidrigen Verwendung oder des insoweit fehlenden Nachweises die Regelung des § 29 Abs. 4 SGB II leer laufen. § 48 bzw. § 45 SGB X, jeweils i. V. m. § 50 SGB X sind anzuwenden; ob im Einzelfall schutzwürdiges Vertrauen vorliegt, ist nach diesen Vorschriften zu bemessen (z.B. wenn sich nachträglich herausstellt, dass eine Mittagsverpflegung doch nicht in schulischer Verantwortung angeboten wurde).

2. Im Anwendungsbereich des SGB XII

Im Bereich des SGB XII gelten die Regelungen des SGB X, insbesondere § 50 SGB X. Eine § 40 Abs. 3 Satz 3 SGB II vergleichbare Privilegierung findet sich – trotz vergleichbarer Leistungen – im SGB XII nicht.

3. Im Anwendungsbereich des BKGG

Nach § 6 b Abs. 3 BKGG gelten die §§ 29, 30 und 40 Abs. 3 SGB II auch für Leistungen nach dem BKGG. Hinsichtlich der entsprechenden Anwendung des § 40 Abs. 3 Satz 3 SGB II im BKGG liegt der Unterschied zur Anwendung der Regelung im SGB II allerdings darin, dass der Bezug von Kinderzuschlag oder Wohngeld zwar Anspruchsvoraussetzung für eine Gewährung von Bildungs- und Teilhabeleistungen ist, aber darüber hinaus kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen diesen Leistungen einerseits und Bildungs- und Teilhabeleistungen andererseits besteht. Beim Kinderzuschlag und beim Wohngeld handelt es sich um eigenständige Leistungen, die unter jeweils speziellen Voraussetzungen von den zuständigen Behörden gewährt werden und die in keiner unmittelbaren Beziehung zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe und den dafür zuständigen Behörden stehen. Vor diesem Hintergrund findet § 40 Abs. 3 Satz 3 SGB II (fast) immer Anwendung, weil insoweit eine Aufhebung nur allein wegen der Bildungs- und Teilhabeleistungen erfolgt. Daraus folgt: Rücknahme und Erstattung unterbleiben (fast) immer.

Aber: Wenn die spezifischen Leistungsvoraussetzungen des § 6 b Abs. 2 BKGG i.V.m. der §§ 28 ff SGB II wegfallen oder bei Feststellung, dass sie zu Unrecht angenommen wurden, kommt § 40 Abs. 3 Satz 3 SGB II entgegen seinem Wortlaut ausnahmsweise nicht zur Anwendung, obwohl dies zu einer isolierten Aufhebung und Erstattung der Bildungs- und Teilhabe-Leistungen führt. Dies ergibt sich im Wege einer systematischen Auslegung und teleologischen Reduktion der Regelung, die keine Privilegierung bestimmter Leistungen und keine Dispensierung von deren Leistungsvoraussetzungen zum Ziel hat. Andernfalls würde etwa im Fall der zweckwidrigen Verwendung oder des insoweit fehlenden Nachweises die Regelung des § 29 Abs. 4 SGB II leer laufen. Schutzwürdiges Vertrauen kann im Rahmen des § 48 bzw. § 45 i. V. m. § 50 SGB X Berücksichtigung finden.

XI. Erfassung der Ausgaben zum Zwecke der Revision der KdU-Beteiligung des Bundes

1. Meldetermin, Inhalt

Die Länder haben für die Ermittlung des Beteiligungssatzes des Bundes nach § 46 Abs. 6 und 7 SGB II (Erlass einer Rechtsverordnung des Bundes) die Gesamtausgaben für die Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 28 SGB II, § 6b BKGG dem BMAS zu übermitteln (jeweils bis 31. März des Folgejahres, vgl. § 46 Abs. 8 S. 4 SGB II).

Hierfür melden die Landkreise und kreisfreien Städte jährlich bis 31. Januar die im Vorjahr angefallenen Ausgaben für die Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 28 SGB II und § 6b BKGG an das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS). Die Ausgaben sind differenziert nach Rechtskreisen (SGB II und BKGG) sowie – um eine Auswertung der Inanspruchnahme und Entwicklung bei den einzelnen Leistungskomponenten zu ermöglichen – differenziert nach den einzelnen Bedarfsarten zu melden. Das ZBFS stellt entsprechende Formblätter für die Abfrage zur Verfügung. Die gemeldeten Daten haben denen der Rechnungsstatistik (Stand der Meldungen) zu entsprechen. Das ZBFS fasst die Ausgaben zusammen und übermittelt dem Staatsministerium jeweils bis 15. März eine Aufstellung der Sachkosten, aus der auch die jährlichen Gesamt- sowie jeweiligen Bedarfsausgaben der einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte hervorgehen.

Nicht in die Meldung an das ZBFS eingehen dürfen Ausgaben nach dem SGB XII oder AsylbLG.

Weitere Ausführungen zur Abrechnung der KdU-Beteiligung des Bundes und der hierzu erforderlichen Erfassung der Ausgaben (SGB II und BKGG) in der Finanzstatistik enthält das genannte Eckpunktepapier des BMAS zur Übertragung der Aufgabenwahrnehmung „Bildung und Teilhabe“ auf den kommunalen Träger vom 27. Juni 2011. Danach haben sich die Meldungen zu den Zweckausgaben Bildung und Teilhabe auf tatsächlich abgeflossene Mittel der jeweiligen Grundsicherungsträger im entsprechenden Zeitraum (das jeweilige Kalenderjahr) zu beziehen (Kassenwirksamkeitsprinzip). Anzuzeigen sind die Nettoausgaben, d.h. Bruttoausgaben sind mit Einnahmen zu verrechnen. Die Ausführungen betreffen alle Jobcenter unabhängig von der Frage der Übertragung; insoweit bitten wir um Beachtung.

2. Nachmeldungen, Korrekturen nach Ablauf des Meldetermins

Im Rahmen von interner Revision sowie der kommunalen Rechnungsprüfung kann es vorkommen, dass erst im Nachhinein, also nach Ablauf des Meldetermins, Fehlbuchungen entdeckt werden; wenn z. B. ein Betrag fälschlicherweise unter Bildung und Teilhabe verbucht wird, der dort nicht hingehört, weswegen die Meldung des Landes zu hoch ausfällt; oder wenn ein Betrag an anderer Stelle verbucht wird, der richtigerweise unter Bildung und Teilhabe zu verbuchen war, weswegen die Meldung des Landes zu niedrig ausfällt.

Im Rahmen einer vom BMAS zu bestimmenden Nachfrist – naturgemäß abhängig vom Stand des Verfahrens zum Erlass der Rechtsverordnung des Bundes (ggf. bis zur Zuleitung an den Bundesrat oder Einleitung der Befassung des Bundeskabinetts) – sind Korrekturmeldungen noch mit Blick auf die aktuell zu erlassende Rechtsverordnung möglich.

Ausgaben und Korrekturbedarfe für Bildungs- und Teilhabeleistungen aus Vorjahren, die erst nach Ablauf des Meldetermins und der vom BMAS zu bestimmenden Nachfrist bekannt werden, sind - unter Beachtung einer vierjährigen Verjährungsfrist - grundsätzlich im jeweils laufenden Jahr zu erfassen und zu melden und fließen damit in die Berechnung des Beteiligungssatzes des aktuell laufenden Jahres nach § 46 Abs. 6 SGB II ein.

Korrekturmöglichkeiten und Verjährungsfolgen nach Ablauf des Meldetermins und der vom BMAS zu bestimmenden Nachfrist ergeben sich nicht unmittelbar aus der wörtlichen Auslegung der für Bildung und Teilhabe geltenden Regelung. Sie sind jedoch im Wege der systematischen Auslegung begründbar und entsprechen dem Verfahren bei der Abrechnung der Kosten für Unterkunft und Heizung (vgl. hierzu AMS I3/6072-1/16 vom 29.04.2014 zu „Abruf der Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung; Verjährung, zeitliche Zuordnung von Zahlungsflüssen“; Herleitung der Verjährung für Abrechnung der Kosten für Unterkunft und Heizung aus § 113 Absatz 1 SGB X). Die dargestellte Auslegung erfolgt in Abstimmung mit BMAS.

Wir bitten ZBFS und Kommunen, entsprechend zu verfahren.

ZBFS wird gebeten, jeweils vorab im Kontakt mit BMAS zu klären, ob eine Nachmeldung für das abgeschlossene Haushaltsjahr noch möglich ist.

Die Nachweise des ZBFS zu Bildungs- und Teilhabe-Leistungen erhalten keine zusätzlichen Spalten für Nachmeldungen und Korrekturen für frühere Jahre (das wäre wegen der Aufgliederung nach Rechtskreisen und Leistungsarten unübersichtlich). Zu- und Abschläge für Nachmeldungen und Korrekturen für frühere Jahre werden unmittelbar in den jeweiligen Jahresbetrag der betreffenden Leistungsart eingerechnet. Der angegebene Betrag wird mit einem Sternchen versehen. In einer Anmerkung wird festgehalten, dass die gekennzeichneten Beträge saldiert sind und Nachmeldungen und / oder Korrekturen aus Vorjahren eingerechnet wurden. In einem gesonderten Tabellenblatt ist für die betroffenen Kommunen auszuweisen, welche Beträge nachgemeldet / korrigiert wurden.

XII. SGB II-Statistik

Die Anforderungen der SGB II-Leistungsstatistik ergeben sich aus § 51b SGB II und der hierzu ergangenen Verordnung. Die Bildungs- und Teilhabeleistungen gehören zu den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 2 der VO.

Für die gemeinsamen Einrichtungen können aufgrund der Verwendung der BA-Software die Anforderungen der Statistik unmittelbar bei der Verbescheidung erfüllt werden. Für die Optionskommunen und für die Kommunen im Fall der Übertragung sind zusätzliche Vorkehrungen erforderlich, um der Verpflichtung zur Datenerhebung und Übermittlung an die BA nachzukommen. Nach dem genannten Eckpunktepapier des BMAS vom 27. Juni 2011 ist sicherzustellen, dass die bescheidende Stelle in der Lage ist, der Statistik der Bundesagentur für Arbeit nach § 51 b Abs. 2 SGB II die Daten unter Angabe der Bedarfsgemeinschafts- bzw. Kundennummer (§ 51 a SGB II) in Form personenbezogener Datensätze zu übermitteln. Die BA-Statistik definiert hierfür ein Standardverfahren. Es ist zudem sicherzustellen, dass nur Fälle mit einer Anspruchsgrundlage SGB II gemeldet werden.

XIII. Besonderheiten BKGG

Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe haben auch Kinder und Jugendliche aus Familien, die Kinderzuschlag und/oder Wohngeld beziehen (§ 6b BKGG). Zuständig für den Vollzug sind die kreisfreien Gemeinden und Landkreise (§ 7 Abs. 3 BKGG i.V.m. Art. 109a AGSG). Im Vorverfahren wird der Widerspruchsbescheid durch die Regierungen erteilt (§ 85 Abs. 2 Nr. 1 SGG). Für gerichtliche Streitigkeiten über Bildungs- und Teilhabe-

leistungen nach dem BKGG sind die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit zuständig (§ 15 BKGG i.V.m. § 51 Nr. 10 SGG).

Für die Prüfung, ob Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 6b Abs. 1 BKGG dem Grunde nach besteht, wird in aller Regel die Vorlage des entsprechenden Kinderzuschlags- oder Wohngeldbescheides ausreichend sein. Bildungs- und Teilhabeleistungen gelten nicht als Einkommen und Vermögen im Sinne des BKGG. § 19 Abs. 3 SGB II findet keine Anwendung (§ 6b Abs. 2 Sätze 5 und 6 BKGG). Zu den Besonderheiten der Antragswirkung sowie der Verjährung bei Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem BKGG vgl. die Ausführungen unter Ziffer III.3.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Jochen Schumacher'.

Jochen Schumacher
Ministerialrat